

1. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25.09.1819

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäfts-Kreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise ... sind auch die übrigen Staats-Diener und Behörden in ihrem Geschäfts-Kreise verantwortlich ...

2. Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867

Art. 17 Satz 2: Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

3. Erklärung des Reichskanzlers Bülow vor dem Reichstag am 10.11.1908

"Für den Fehler, der bei der Behandlung des Manuskriptes jenes Artikels des "Daily Telegraph" gemacht worden ist, trage ich ... die ganze Verantwortung ... Als der Artikel im "Daily Telegraph" erschienen war, dessen verhängnisvolle Wirkung mir nicht einen Augenblick zweifelhaft sein konnte, habe ich mein Abschiedsgesuch eingereicht. Dieser Entschluß war geboten, und er ist mir nicht schwer geworden. Der ernsteste und schwerste Entschluß ... war es, dem Wunsche des Kaisers folgend, im Amte zu bleiben ...

4. Beschluß des Reichstags vom 04.12.1913 (293 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen):

Die Behandlung der ... Angelegenheit ... entspricht nicht der Anschauung des Reichstags.

Erklärung des Reichskanzlers Bethmann Hollweg hierzu vor dem Reichstag vom 09.12.1913:

Nach der Reichsverfassung steht dem Kaiser die Ernennung und die Entlassung des Reichskanzlers in vollkommen freier Entschließung zu, und es ist verfassungswidrig, darauf einen Druck ausüben zu wollen. Wegen des Beschlusses vom (04.12.1913) habe ich nicht meine Demission eingereicht, und wegen dieses Beschlusses werde ich nicht meine Demission einreichen ... das möchte ich noch einmal in aller Schärfe betonen: ich werde jedem Versuch, die in der Verfassung fixierten Rechte des Kaiser einzuschränken, den entschiedensten Widerstand entgegensetzen.

5. Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919

Art. 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

6. Aus dem Schreiben des Reichstagspräsidenten Göring an den Reichspräsidenten v. Hindenburg vom 13.09.1932:

... Des weiteren hat der Reichstag ... im Wege namentlicher Abstimmung ... der Regierung Papen das Vertrauen entzogen. Die Abstimmung wurde mit 512 Stimmen Mehrheit von insgesamt 559 gültigen Stimmen gegenüber 42 Nein-Stimmen und bei 5 Stimmenthaltungen beschlossen ...

Aus dem Antwortschreiben des Chefs des Büros des Reichspräsidenten: Der Herr Reichspräsident ... läßt Ihnen ... mitteilen, daß die nach Übergabe der Auflösungsverordnung vom Reichstag noch gefaßten Beschlüsse verfassungswidrig und somit gegenstandslos sind. Der Herr Reichspräsident beabsichtigt daher nicht, aus diesen Beschlüssen Folgerungen zu ziehen.

Erläutern Sie diese Texte unter Beachtung folgender Einzelfragen:

1. Welche historische Bedeutung haben die auszugswise wiedergegebenen Verfassungen?
2. Welcher Epoche der Verfassungsgeschichte gehören sie an?
3. Welches Sachproblem wird in den wiedergegebenen Vorschriften und Stellungnahmen angesprochen?
4. Welche Lösungen sind darin niedergelegt oder werden darin vertreten?
5. Schildern Sie die sich in den Texten spiegelnde Entwicklung!
6. Vergleichen Sie die historische Rechtslage nach den wiedergegebenen Quellen mit der Regelung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland!